Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 109 (1943)

Artikel: IV. 109. ordentliche Versammlung der Schulsynode

Autor: Schmid, W. / Surber, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744141

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV.

109. ordentliche Versammlung der Schulsynode

A. Protokoll über die Verhandlungen der Prosynode

Mittwoch, den 18. August 1943, 8.15 Uhr, Zimmer Nr. 263, Walcheturm, Zürich.

Geschäfte:

- 1. Begrüßung.
- 2. Wünsche und Anträge der Kapitel an die Prosynode.
- 3. Beratung über den erziehungsrätlichen Entwurf eines neuen Volksschulgesetzes.
- 4. Geschäfte der 109. ordentlichen Schulsynode vom 30. August 1943 in Zürich.
- 5. Allfälliges.

Anwesend:

Die Vertreter des Erziehungsrates: Regierungsrat Dr. R. Briner und Prof. F. Frauchiger; als Vertreter der im Militärdienst abwesenden Sekretäre die Herren H. C. Kleiner und H. Binder; die Delegierten der Schulkapitel und der kantonalen Schulanstalten; der Synodalvorstand und als Referenten die Herren: H. Egg, H. Leber, F. Kern, W. Oggenfuß, R. Zuppinger und F. Huber. Entschuldigt abwesend ist der Vertreter der Universität: Prof. Dr. W. Gut.

Gang der Verhandlungen:

- 1. Der Präsident begrüßt den Erziehungsdirektor Dr. R. Briner und Erziehungsrat Prof. F. Frauchiger, sowie die Abgeordneten der Kapitel, der Mittelschulen und die Referenten.
- 2. Wünsche und Anträge der Kapitel an die Prosynode liegen nicht vor.
- 3. Die Kapitel haben zum Teil in ganztägigen Versammlungen die erziehungsrätliche Vorlage zum neuen Volksschulgesetz durch-

beraten. Ihre Anträge, die weitgehend miteinander übereinstimmen, werden vom Synodalvorstand gesichtet und an den Regierungsrat weitergeleitet. Auf den Vorschlag des Synodalvorstandes sollen an der Synode nur die §§ 1, 6, 14, 66, 68, 75 und 107 zur Sprache gebracht werden.

Prof. Dr. W. Gut und Rektor Dr. F. Enderlin möchten § 1, der sich über die Zweckbestimmung der Schule ausspricht, erweitert wissen durch die Worte: zu verantwortlichem Dienst in der Volksgemeinschaft. Ihr Antrag wird warm unterstützt von Erziehungsdirektor Dr. R. Briner, der der Lehrerschaft seinen Dank und seinen Glückwunsch ausspricht für den Ernst und die Hingabe, mit der sie bei der Beratung des Volksschulgesetzes gründliche Vorarbeit geleistet habe. Er betont, daß die Schule bisher allzusehr das Individuum in den Mittelpunkt der Erziehung gestellt habe, die Schule der Zukunft müsse in vermehrtem Maße Diener am Volkswohl heranbilden. - Prof. F. Frauchiger und E. Gerhard, Primarlehrer in Dübendorf, bemängeln, daß das Gesetz nur Bildung von Geist und Körper verlange, mit dem zusätzlichen Wort »seelisch« würde der § eine Vertiefung und Bereicherung erhalten. — Rektor Dr. F. Enderlin findet die Dreiteilung nicht für notwendig, stimmt aber zu, um dem Volksempfinden entgegenzukommen. Einstimmig wird darauf folgende Fassung von § 1 angenommen:

Die Volksschule bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische, geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder zu verantwortlichem Dienst in der Volksgemeinschaft.

Zu § 6, obligatorisches oder fakultatives 9. Schuljahr?, referiert zuerst P. Hertli, Sekundarlehrer, Andelfingen. Für das Obligatorium spricht der Umstand, daß sich das Kind im 15. Altersjahr in einem wichtigen Entwicklungsstadium befindet, dem die Schule besser Rechnung tragen kann als das Berufsleben. Auch verlangen die gesteigerten Ansprüche der Berufe je länger je mehr eine bessere Schulbildung. Wenn wir trotzdem dem Obligatorium des 9. Schuljahres nicht zustimmen können, so geschieht es deshalb, weil seine unvermittelte Einführung mit so großen finanziellen Kosten verbunden wäre, daß mancher Bürger dem Gesetz nicht zustimmen würde. Namentlich in landwirtschaftlichen Kreisen wäre starker Widerstand zu befürchten. Die plötzliche Einführung würde maximale Ansprüche an Schulräume, Einrichtungen für den Werkunterricht und geeignete Lehrkräfte stellen. Neue Schulprobleme bedürfen einer gewissen Reifezeit. Bedenken wegen der Landflucht zerstreut der Referent mit dem Hinweis auf die guten Erfahrungen, die bisher mit der Sekundarschule gemacht wurden.

H. Leber, Sekundarlehrer in Zürich, vertritt den Standpunkt, daß sich die Lehrerschaft aus pädagogischen Gründen für das Obligatorium des 9. Schuljahres einsetzen sollte. Die finanziellen und referendumspolitischen Gründe, die für das Fakultativum angeführt werden, könnten durch eine Fristansetzung von vielleicht 12 Jahren zerstreut werden. Zu prüfen wäre auch die Einführung der Sommerschule. Den Optimismus, daß sich die Gemeinden sehr bald um die Einführung des 9. Schuljahres bemühen würden, teilt H. Leber nicht. Auf dem kleinen Gebiet unseres Kantons sollten nicht zweierlei Recht geschaffen werden.

H. Wettstein, Primarlehrer in Stammheim, möchte nicht die Unterschiede, die zwischen Stadt und Land bestehen, unter ein Recht gebeugt wissen. Ueberlassen wir die Einführung und den Ausbau des 9. Schuljahres der Gemeinde! Ist ihr Schritt von Erfolg gekrönt, werden andere Gemeinden von selbst nachkommen. -Prof. Dr. H. Schüepp sieht in der Einführung des 9. Schuljahres eine Erschwerung für die 3. Sekundarklasse, die mit schwachen Elementen belastet würde. Für das Kind im Pubertätsalter hält er die körperliche Tätigkeit für sehr wertvoll. — Erziehungsrat H. C. Kleiner weist auf die große Tuberkulosesterblichkeit der Mädchen im 15. Altersjahr hin. — Rektor Dr. F. Hunziker warnt auf Grund früherer Erfahrungen bei Abstimmungen dringend davor, das Obligatorium in das Gesetz aufzunehmen. Auf der Landschaft herrsche ein tiefes Mißtrauen gegenüber dem, was aus der Stadt komme. Wenn wir einen Zwang aussprechen, werde sich dieses Mißtrauen sehr unangenehm auswirken. Wenn es aber der neuen Stufe gelinge, Anziehungskraft zu schaffen, werde sich der Gedanke des Obligatoriums im Volk von selbst durchsetzen. — P. Hertli betont, daß die Landbevölkerung nur diejenigen Schüler länger in die Schule schicken wolle, von denen sie sich einen Erfolg verspreche. Mit der Sommerschule habe man auf dem Lande schlechte Erfahrungen gemacht.

Die Abstimmung ergibt 20 Stimmen für das Fakultativum, 3 für das Obligatorium des 9. Schuljahres.

Zu § 14 steht hauptsächlich die von der Kommission vorgeschlagene Abschlußprüfung, die am Ende der 6. Klasse stattfinden soll, zur Diskussion. R. Zuppinger, Sekundarlehrer, Zürich, referiert. Um das Niveau der neu zu schaffenden Oberschule und der Sekundarschule zu heben, ist eine sorgfältige Differenzierung der Schüler am Schlusse der 6. Klasse notwendig. Bisher waren Nicht-Promotionen am Schlusse der 6. Klasse äußerst selten. Der Drang nach der Sekundarschule war übermäßig groß. Der Sinn der Probezeit, die zu einer verspäteten Promotionsprüfung wurde, ist verloren gegangen. So ist es zu erklären, daß nach den Rückweisungen viele Schüler in der Sekundarschule zurückblieben, die nicht hineingehörten. Dem heutigen Uebelstand kann abgeholfen werden durch eine sorgfältig nach neuen Gesichtspunkten durchgeführte Prüfung, die am Schlusse der 6. Klasse eine schärfere Ausscheidung

vornimmt. Auch die Ausgestaltung der Probezeit soll nach neuen Gesichtspunkten erfolgen. Die erfreuliche Zusammenarbeit, die anläßlich der Prüfungen zwischen der Sekundar- und der Mittelschule besteht, sollte auch zwischen Sekundar- und Primarschule möglich sein. Eine zuverlässige Ausscheidung kann nur in gemeinsamer, von gutem Willen getragener Arbeit erfolgen. Für die Schüler selber bedeutet eine Prüfung, die im eigenen Klassenzimmer stattfinden soll, die denkbar beste Lösung.

Den Standpunkt der Reallehrerkonferenz vertritt W. Oggenfuß, Primarlehrer, Zürich. Er sieht in der Einführung der Abschlußprüfung eine Erschwerung des Unterrichts in der ohnehin schon überlasteten 6. Klasse. Ein normaler, fruchtbarer Schulbetrieb leidet unter der Prüfungshast, dem Drill, der mächtig überhand nehmen wird. Eine Prüfung ist außerstande, die Begabung festzustellen. Dem Urteil des Primarlehrers sollte eine große Bedeutung zukommen, und nur in Grenzfällen sollte eine Prüfung veranstaltet werden. Das ganze Problem sei noch so unabgeklärt, daß es nicht in das Gesetz hinein gehöre. W. Oggenfuß stellt deshalb folgenden Antrag:

Die Bestimmungen über die Zulassung der Schüler, die das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben, zur Probezeit der Sekundarund Oberschule, werden in einer Promotionsordnung festgelegt, die vom Erziehungsrate erlassen wird.

Prof. Dr. G. Geilinger wirft die Frage auf, ob das Ergebnis der Prüfung als endgültig anzusehen wäre, oder ob das Elternhaus auch noch etwas zu sagen hätte. - Rektor Dr. F. Enderlin weist darauf hin, daß in der Gesetzesvorlage nur von der Gliederung, vom Formalen gesprochen werde. Spezielle Bestimmungen sollten nicht in das Gesetz aufgenommen werden; die Diskussion über das Materielle gehöre nicht hieher. - P. Hertli betont, daß eine Differenzierung am Ende der 6. Klasse notwendig sei. An der Abschlußprüfung werde das Erreichte, in der Probezeit die Marschtüchtigkeit des Schülers geprüft. — Dr. R. Briner würde es begrüßen, wenn über die Ausscheidung der Schüler am Ende der 6. Klasse eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden könnte, doch sollte es an anderer Stelle des Entwurfes geschehen. — F. Kern, Primarlehrer in Zürich, bezeichnet es als ein Unding, wenn die folgende Schulstufe über die Fähigkeit des Schülers entscheiden müsse. Ohne die gewünschte Differenzierung sei die Reform der Oberschule nach wie vor in Frage gestellt. Der Primarlehrer übernehme eine große Verantwortung, wenn er über die Beförderung der Schüler allein entscheiden wolle. — H. Hardmeier, Primarlehrer, Zürich, ist der Ansicht, daß das Zeugnis des Primarlehrers über die Erreichung des Lehrziels genügend Aufschluß gebe. Von der Seite der Sekundarschule sei es nicht kollegial, wenn sie die unerfreulichen Zu-

stände auf die Unterstufe übertragen wolle. Sicher ließen sich Wege finden, auch ohne Prüfung die nötige Ausscheidung vorzunehmen. Grenzfälle könnten in der Probezeit bereinigt werden. H. Hardmeier beantragt Zustimmung zum Antrag Oggenfuß. — H. Wettstein lehnt sich dagegen auf, daß vielerorts der Lehrer taxiert werde nach dem Prozentsatz der Schüler, die er in die Sekundarschule befördern könne. Aus den Prüfungen sollte kein Gespenst gemacht werden. — Direktor Dr. W. Guyer verurteilt die Abschlußprüfungen im Hinblick auf das Kind rechtlich und moralisch. Abschlußprüfungen und Probezeit seien unpädagogische Einrichtungen. Der Primarlehrer sollte ungefähr entscheiden können. Arbeite er nicht gut, werde auch die Prüfung kein zuverlässiges Bild geben. In der Regel nehme diejenige Stufe die Prüfung vor, die die Schüler übernehme. - H. Leber sieht in der Einführung der Abschlußprüfung ein Zutrauensvotum zum Primarlehrer, der ein vermehrtes Mitspracherecht erhalte. Dr. W. Schmid erblickt in der Prüfung eine Rechenschaftsablegung über geleistete Arbeit. Die Furcht vor der Prüfung stamme aus der Zeit, da gedrillt wurde. Am Lehrer sei es, die Prüfung so zu gestalten, daß das Kind keine Furcht empfinde. — H. C. Kleiner findet es unsinnig, den Schüler zuerst durch die Probezeit der Sekundarschule zu jagen, wenn er der Stufe doch nicht zu folgen vermöge. Bei der Abschlußprüfung solle das Urteil des Primarlehrers eine große Rolle spielen. — Dr. G. Geilinger findet, daß der Primarlehrer eine Kompetenz erhalte, die er ihm als Bürger nicht geben möchte. Der Schüler soll auf Probezeit in die Sekundarschule eintreten können. — Direktor Dr. M. Landolt bezeichnet es als Unding, jeden Schüler durch eine Prüfung zu jagen. Der Primarlehrer sollte auf Grund seiner Erfahrungen entscheiden können. — P. Hertli berichtet von guten Erfahrungen, die in Andelfingen mit einer Vorprüfung gemacht wurden. Die Schande des Zurückfallens sei damit dem Kinde und den Eltern erspart worden. — F. Kern verlangt als Vertreter der Oberstufe die Abschlußprüfung, weil er an das Kind denkt. Die aus der Sekundarschule zurückgewiesenen Schüler fühlten sich als die »Heruntergekommenen«, und Trotz, Minderwertigkeitsgefühle, Passivität seien dann die unvermeidlichen Folgen. — H. Leber beantragt, über die §§ 26 und 38 (Uebertritt in Ober-, bzw. Sekundarschule) getrennt abzustimmen. - Prof. Dr. H. Schüepp hält eine Prüfung vor Beginn des neuen Schuljahres für unzweckmäßig; von wem sie abgenommen werde, sei vorläufig von sekundärer Bedeutung.

Darauf wird in eventueller Abstimmung mit 13:11 Stimmen beschlossen, für die Uebertrittsbedingungen an die Oberstufe eine Promotionsordnung zu verlangen. Mit 12:11 Stimmen entscheidet sich die Versammlung für eine Aufnahmeprüfung an die Oberschule, mit 17:4 Stimmen für eine Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule. In der Schlußabstimmung wird der Antrag der Kommission (Abschlußprüfung am Schluß der 6. Klasse) gegenüber der Gesetzesvorlage mit 11:8 Stimmen angenommen.

F. Kern referiert über das Problem der Abschlußklasse. Sie soll das Niveau der Oberschule heben, die 6. Klasse von schwachen Elementen entlasten und den schwachen Schüler nach seinen Kräften fördern. In den Städten und größern Ortschaften werden sich der Bildung von Abschlußklassen keine Schwierigkeiten in den Weg stellen, auf dem Lande müßte die Frage von Ort zu Ort geprüft werden. Was sich in der Stadt Zürich, namentlich aber auch in andern Kantonen (St. Gallen, Aargau) durchführen ließ, sollte auch im Kanton Zürich zu verwirklichen sein.

Hier vertagt sich die Prosynode in Anbetracht der vorgeschrittenen Zeit auf den Nachmittag.

Nachmittagssitzung:

H. Egg, Primarlehrer, Zürich, referiert über § 66 (Nichtwählbarkeit der verheirateten Lehrerin). Von den Kapiteln haben sich vier für die Beibehaltung von § 66 ausgesprochen; die übrigen empfehlen Streichung. Der Referent beweist anhand von Zahlen, daß das Gesetz eine verschwindend kleine Anzahl von Kolleginnen treffen und daß infolgedessen auf dem Stellenmarkte keine wesentliche Entlastung eintreten würde. Den Vorwurf des Doppelverdienertums trifft eine geringe Zahl von Kolleginnen. Gegenüber der Privatwirtschaft sollte kein Sonderrecht geschaffen werden. Die meisten Lehrerinnen treten bei ihrer Verehelichung zurück; wo dies nicht der Fall ist, hat die Gemeinde bei der Bestätigungswahl immer noch das Recht der Entscheidung.

Erziehungsdirektor Dr. R. Briner macht darauf aufmerksam, daß der Kanton in der Verwaltung die beschäftigte Frau grundsätzlich ausschließe. Es werde nicht gut angehen, daß er als Arbeitgeber der verheirateten Lehrerin gegenüber eine andere Stellung einnehme. — O. Gasser, Primarlehrer, bemerkt, daß nach dem Volksempfinden das Gehalt des Lehrers ausreiche, um eine Familie zu erhalten. Ständen Mann und Frau im Lehrberuf, werde im Volk Neid geweckt. Dr. M. Landolt ist für Freiheit in dieser Frage. Die Gemeinde habe die Freiheit, die verheiratete Lehrerin nicht mehr zu wählen.

In der Abstimmung entscheidet sich die Versammlung mit 17:6 Stimmen für Streichung von § 66.

H. Leber referiert über § 68, Absatz 3 (Volkswahl der Lehrer). Die Lehrerschaft würde es nicht verstehen, wenn in größeren Gemeinden die Volkswahl der Lehrer abgeschafft würde. Der Vorwurf, das Volk kenne die zu Wählenden nicht, trifft auch bei vielen andern Wahlen (Bezirksanwälte, Pfarrer, usw.) zu. Den Einwand, man bringe in größeren Gemeinden unfähige Lehrer nicht mehr weg, widerlegt Herr Leber mit der Tatsache, daß dieses Exempel noch gar nie statuiert worden sei. Zwischen größern und kleinern Gemeinden würde bei Annahme dieses Paragraphen eine Ungleichheit geschaffen.

Auch Rektor Dr. F. Hunziker ist aus verfassungsmäßigen Bedenken ein Gegner dieses Absatzes 3, durch den sowohl gegenüber dem Volk, als auch gegenüber dem Lehrer zweierlei Rechte geschaffen würden. Er wendet sich bei dieser Gelegenheit gegen die Schaffung der Mammutschulkreise in Zürich, in denen die persönliche Beziehung zwischen Bevölkerung und Lehrerschaft verloren gegangen sei. Man müsse wieder zu Verwaltungsorganismen kommen, die den Kontakt zwischen Lehrer und Volk ermöglichen, dann würden die Lehrerwahlen auch wieder ihre ursprüngliche Berechtigung und einen Sinn erhalten. — E. Gerhard berichtet von gewissen Auswüchsen, die sich bei den Lehrerwahlen in Zürich zeigen sollen. — H. Egg antwortet ihm aus Erfahrung, daß die Zahl der deformierten Stimmzettel bei Lehrerwahlen nicht größer und die Stimmbeteiligung nicht wesentlich schwächer sei als bei andern Wahlen. Auch wenn in einer größern Gemeinde die zuständige Gemeinde wähle, treffe der Vorwurf, daß der Wähler den zu Wählenden nicht kenne, zu. — F. Kern macht darauf aufmerksam, daß die Abschaffung der Volkswahl für die größern Gemeinden unliebsame Folgen haben könnte. Der Lehrer auf dem Lande würde sich fragen, ob er die Bedingungen auf der Landschaft gegen die ungünstigen Verhältnisse in der Stadt tauschen würde. — Erziehungsdirektor Dr. R. Briner hat persönlich zum Problem der Lehrerwahlen noch nicht Stellung bezogen. Er ersucht aber die Lehrerschaft, nicht der Auffassung zu sein, als ob der Regierungsrat ihre Stellung beeinträchtigen oder schmälern wollte. Er hält es für selbstverständlich, daß zwischen Lehrer und Volk eine enge Verbindung bestehe. Mit dem Gesetzesvorschlag werde ein Versuch der Rationalisierung der Demokratie gemacht. Wenn nur noch 30-40 % der Bürger an die Urne gingen, müsse man sich fragen: Was ist an unserer Demokratie alt, morsch, und wie können wir sie lebendiger gestalten? - H. C. Kleiner äußert starke Bedenken, wenn gerade hier rationalisiert werde. Wenn das Volk den Lehrer nicht mehr direkt wähle, werde die Verbindung irgendwie tangiert. — E. Gerhard ist der Ansicht, daß man dem Volke mit dem Stimmrecht auch die Verantwortung nehme. — Prof. Dr. J. Züllig sieht keine Schmälerung des Volksrechtes, da der Buchstabe des Gesetzes laute: Jede Gemeinde hat

das Recht.... H. Egg zieht einen Vergleich mit dem fakultativen Referendum und berechnet, daß das Recht des Volkes bei Lehrerwahlen bedeutend verkürzt werde. — H. Leber macht darauf aufmerksam, daß die Wahl durch die Behörde die Gefahr der Verpolitisierung in sich trage. — Dr. W. Schmid unterstützt die Anregung Rektor Dr. F. Hunzikers, kleinere Schulkreise zu bilden.

Die Abstimmung ergibt einstimmige Ablehnung des Wahl-

Paragraphen.

Zu § 75 stellt F. Huber, Primarlehrer, Meilen, folgenden Zusatzantrag:

Zürcherische Lehrkräfte an den Schweizerschulen im Ausland können zu den gleichen Bedingungen, wie sie für die Volksschullehrer des Kantons Zürich gelten, der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer beitreten.

Der Referent schildert eindringlich die bedrängte finanzielle Lage der Lehrer an den Schweizerschulen im Ausland. Er anerkennt das Verständnis und die Unterstützung, die sie in den letzten Jahren durch Volk und Behörden erfahren haben und ersucht um Annahme seines Zusatzantrages, womit ein schönes Zeichen von Volksverbundenheit dokumentiert würde.

H. Leber unterstützt die Tendenz des Antrages und weist darauf hin, daß schon unter den bisherigen Bestimmungen Lehrer an Privatschulen die Möglichkeit besitzen, der Stiftung beizutreten; der Abklärung bedürfe nur die Frage, wer die Kosten des Beitrages übernehme. — Dr. R. Briner empfiehlt, den Grundsatz zu genehmigen; wie er in das Gesetz aufgenommen werde, möge dem Regierungsrat überlassen werden. Stillschweigend wird so beschlossen.

Damit sind die vom Synodalvorstand vorgeschlagenen Paragraphen durchberaten. Der Präsident schlägt weiter vor, an der Synode Sekundarlehrer Dr. H. Keller in Winterthur über § 167 (Laienaufsicht) referieren zu lassen. Er teilt weiter mit, daß K. Huber, Sekundarlehrer in Zürich, an der Synode nochmals das Problem der obligatorischen Sekundarschule, deren Einführung von sämtlichen Kapiteln abgelehnt worden ist, zur Sprache bringen werde.

Rektor Dr. F. Hunziker hegt Bedenken wegen der Einführung des fakultativen Lateinunterrichts auf der Sekundarschulstufe. Er kann sich aber mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden erklären.

A. Lüscher, Primarlehrer in Dänikon, kommt nochmals auf das Problem der Abschlußklassen zurück. Die Auffassung des Kapitels Dielsdorf gehe dahin, die Abschlußklassen seien der Oberschule anzugliedern, sie sollten nicht ein Anhängsel der 6. Klasse bilden. — P. Hertli betont, daß von der Lösung des Abschlußklassenproblems viel abhange. Die Abschlußklassen müßten von der Primarschule getrennt werden. Die Schüler dieser Klassen hätten ein Anrecht auf eine Erziehung, die ihnen entspreche. Es gehe aber nicht an, sie in Klassen mit 10-12-Jährigen zu unterrichten, wo sie nur allzuoft eine schwere sittliche Gefahr bilden könnten. Das Gesetz bedürfe hier noch, namentlich auch in finanzieller Hinsicht, der Klärung. — F. Kern warnt davor, die Abschlußklassen der Oberschule, deren Niveau heruntergedrückt würde, anzugliedern. Bei gutem Willen könne in jedem Bezirk eine annehmbare Lösung gefunden werden. - A. Lüscher sieht im Anschluß an die Oberschule eine Vereinfachung. In Kunstfächern könnten die Schüler zusammengezogen, von schwierigen Fächern könnten sie dispensiert werden. — H. Wettstein weist auf die Möglichkeit einer Verbindung mit den Spezialklassen hin. - F. Kundert befürwortet im Auftrag des Kapitels Bülach die Fassung: statt der Staat fördert, der Staat errichtet Sammelabschlußklassen. — Dr. R. Briner möchte den Gemeinden und Bezirken nicht die Freiheit der Schaffung von Abschlußklassen nehmen und beantragt Festhalten an der Formulierung: fördern. — H. Leber sieht eine Lösung im Antrag: Sammel-Abschlußklassen werden nach Möglichkeit am Sitz der Oberschule geführt. — Rektor Dr. F. Enderlin schlägt vor, die Abschlußklassen in § 2 gesondert aufzuführen. — Dr. R. Briner hält es für gefährlich, aus der Abschlußklasse eine besondere Stufe zu machen; sie gehöre ihrem Wesen nach zur Primarschule. — A. Lüscher formuliert seinen Antrag dahin, die Abschlußklassen möchten aus organisatorischen und verwaltungstechnischen Gründen der Oberschule angegliedert werden. P. Hertli empfiehlt, die Frage, die noch nicht spruchreif sei, lokal zu studieren. Jeder Bezirk müsse seine individuelle Lösung finden. — In der Abstimmung wird der Antrag des Kapitels Dielsdorf einstimmig abgewiesen.

Ein weiterer Antrag des Kapitels Dielsdorf, der dahin geht, daß an jeder Sekundarstelle zwei Lehrer unterrichten müßten, wird ebenfalls einstimmig verworfen.

Dr. M. Landolt möchte in § 17 den Ausdruck »aller religiösen Bekenntnisse« ersetzen durch »verschiedene«, mindestens »aller christlichen«, da die Durchführbarkeit des Gesetzesparagraphen sonst unmöglich sei. — H. C. Kleiner erwidert, daß die Bundesverfassung eine ähnliche Bestimmung enthalte. Die Formulierung Dr. M. Landolts enthalte die Einladung für gewisse Bekenntnisse, am Sittenlehrunterricht nicht teilzunehmen. Die Prosynode hält an der Fassung der Vorlage fest.

F. Illi, Sekundarlehrer, Zürich, weist auf Schwierigkeiten hin, die sich bei der praktischen Anwendung von § 7 ergeben könnten. Die Bereinigung wird der kantonalen Kommission überlassen.

- 4. Die Geschäftsliste der 109. ordentlichen Schulsynode wird genehmigt.
- 5. Ein Antrag H. Frei, Primarlehrer in Zürich, betreffend die Ausrichtung der Besoldung von Vikaren wird dem Synodalvorstand und dem Vorstand des K. L.V. zur Begutachtung und Weiterleitung überwiesen.

Dr. M. Landolt rügt, daß das Datum der Synode entgegen dem Reglement vorverschoben worden sei. — Der Präsident zählt die Gründe auf, die zur früheren Ansetzung der Synode geführt haben und die in der Fachpresse rechtzeitig bekanntgegeben worden seien. — Hier beantragt der Erziehungsdirektor, in Anbetracht der wichtigen Verhandlungen und damit möglichst viele Kollegen an der Versammlung teilnehmen könnten, die Synode in das Kongreßhaus zu verlegen. Da der Saal am 30. August nicht zur Verfügung steht, wird die Synode auf den ordentlichen Termin, auf den 20. September verschoben. — Der Präsident verdankt das hochherzige Angebot des Erziehungsdirektors und schließt die Tagung mit einem herzlichen Dank an sämtliche Teilnehmer.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr.

Küsnacht Zürich den 11. September 1943.

Der Präsident: Dr. W. Schmid.

Der Aktuar: A. Surber.

B. Protokoll über die Verhandlungen der 109. ordentlichen Versammlung der kantonalen Schulsynode

Montag, den 20. September 1943, 8.15 Uhr, im großen Saal des Kongreßhauses, Zürich.

	$Gesch\"{a}fte:$
1.	Eröffnungsgesang: Ode an Gott J. H. Tobler
2.	Begrüßung durch den Synodalpräsidenten.
3.	Aufnahme neuer Mitglieder. Im Anschluß: Bundeslied W. A. Mozart
4.	Totenliste. Im Anschluß: Ave verum corpus W. A. Mozart Lehrergesangverein Zürich. Leitung: J. Haegi.
5.	Eröffnung des Urteils über die eingegangenen Preisaufgaben.
6.	 Berichte: a) über die Verhandlungen der Prosynode, b) der Erziehungsdirektion über das zürcherische Schulwesen im Jahre 1942, c) über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1942, d) der Kommission zur Förderung des Volksgesanges.
7.	Wahlen:

- a) Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer,
- b) Kommission zur Förderung des Volksgesanges,
- c) Vertreter der Synode in die Verwaltungskommission des Pestalozzianums,
- d) Synodaldirigent,
- e) Synodalvorstand.
- 8. Stellungnahme zum neuen Volksschulgesetz. (Entwurf des Erziehungsrates vom 23. Februar 1943).
- 9. Schlußgesang: An mein Vaterland W. Baumgartner

Gang der Verhandlungen:

- 1. und 2. Nach dem machtvollen Eröffnungsgesang: »Wir glauben all an einen Gott« gedenkt der Synodalpräsident in seinem Eröffnungswort in Dankbarkeit des gütigen Geschicks, das uns bis heute vor den Schrecken des Krieges bewahrt hat. Der erste Gruß der Synode gilt den politischen und militärischen Behörden, die in schwerer Zeit zum Wohle des Vaterlandes Bestes geleistet haben, und den Soldaten, die nun schon seit mehr als vier Jahren in treuer Pflichterfüllung unsere Alpenpässe bewachen. Herzlichen Gruß entbietet er aber auch den zahlreich erschienenen Synodalen, sowie den Vertretern der kantonalen und städtischen Behörden, vorab Herrn Erziehungsdirektor Dr. R. Briner und Erziehungsrat Prof. F. Frauchiger, sowie a. Regierungsrat Dr. K. Hafner.
- 3. Der Präsident begrüßt die 32 neu in die Synode eintretenden Mitglieder; die Synode singt ihnen zum Gruß das Bundeslied von W. A. Mozart.
- 4. 41 Kollegen sind seit der letzten Synode von uns geschieden. Der Präsident gedenkt ihrer mit warmen Worten; der Lehrergesangverein Zürich entbietet ihnen mit Mozarts ergreifend schönem »Ave verum corpus« einen letzten Gruß.
- 5. Die Preisaufgabe 1941/43: »Was kann die Schule zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes tun?« hatte drei Bearbeiter gefunden. Eine Arbeit konnte aus formalen Gründen nicht prämiert werden, eine zweite befriedigte inhaltlich und stilistisch nicht, während die dritte mit dem Kennwort: »Was hat der Mensch von allem seinem Wissen, wenn er nicht weiß, wo das Brot herkommt?« mit einem Preis von Fr. 400.— gekrönt wurde. Die Oeffnung des Umschlages ergab als Verfasser: Herrn K. Hirzel, Sekundarlehrer, in Fischenthal.
 - 6. Die Berichte werden ohne Diskussion genehmigt.
- 7. a) Den Rücktritt haben erklärt: Fräulein Anna Gaßmann und Fräulein Anna Haas. An ihre Stelle werden zur Wahl vorgeschlagen: Fräulein Hedwig Böschenstein, Primarlehrerin in Au, und Fräulein Elsbeth Valer, Primarlehrerin in Winterthur. Es wurden gewählt:

Frl. H. Böschenstein, Primarlehrerin, Au, Herr H. Fenner, Primarlehrer, Zürich, Herr H. Hafner, Primarlehrer, Winterthur, Herr E. Jucker, Primarlehrer, Uster, Herr H. Leber, Sekundarlehrer, Zürich, Herr H. Schmid, Sekundarlehrer, Richterswil, Frl. E. Valer, Primarlehrerin, Winterthur Herr R. Weiß, Sekundarlehrer, Zollikon. b) Für den zurücktretenden Herrn E. Kindlimann wird vorgeschlagen: Herr Jakob Dubs, Primarlehrer, Kollbrunn. Es wurden gewählt:

Herr J. Dubs, Primarlehrer, Kollbrunn, Herr M. Graf, Sekundarlehrer, Zürich, Herr J. Haegi, Sekundarlehrer, Zürich, Herr K. Mäder, Primarlehrer, Bülach,

Herr R. Schoch, Primarlehrer, Zürich.

- c) Es wurde gewählt: Herr F. Brunner, Sekundarlehrer, Zürich.
- d) Es wurde gewählt: Herr J. Haegi, Sekundarlehrer, Zürich.
- e) Nach sechsjähriger Amtszeit scheidet der Präsident: Prof. Dr. W. Schmid aus dem Vorstand aus. Es wurden gewählt:

Präsident: Herr P. Hertli, Sekundarlehrer, Klein-Andelfingen, Vize-Präsident: Herr A. Surber, Primarlehrer, Zürich, Aktuar: Herr Prof. Dr. A. U. Däniker, Zürich.

8. Der Präsident orientiert kurz über die Vorarbeiten, die geleistet wurden, um die Stellungnahme der Synode zum neuen Volksschulgesetz zu erleichtern. Nachdem eine kantonale Kommission, bestehend aus dem Vorstand des kantonalen Lehrervereins, dem Synodalvorstand und Vertretern der verschiedenen Konferenzen die Gesetzesvorlage paragraphenweise durchberaten hatte, wurden ihre Anträge gemeinsam mit den Kapitelsreferenten in einer ganztägigen Sitzung bereinigt und an die Schulkapitel weitergeleitet. Die Beratungen in den Schulkapiteln ergaben in den wesentlichen Punkten eine erfreuliche Uebereinstimmung. Durch Beschluß der Prosynode sollten deshalb nur diejenigen Paragraphen der Synode vorgelegt werden, in denen die Meinungen auseinander gingen, sowie diejenigen Fragen, von denen anzunehmen war, daß sich die Oeffentlichkeit für die Stellungnahme der Lehrerschaft interessiere. Der Präsident gab die Zusicherung, daß nicht nur die Mehrheits-, sondern auch die Minderheitsanträge der Kapitel und der Synode an die Behörde weitergeleitet würden.

Vorgängig der Behandlung des wichtigen Themas wandte sich Erziehungsdirektor Dr. R. Briner mit einem eindrucksvollen Votum an die Synodalen. Er führte ungefähr folgendes aus:

Die Bedeutung des zu behandelnden Geschäftes ist groß; soll doch auf Jahrzehnte hinaus für die Volksschule eine neue rechtliche Grundlage gelegt werden. So bedeutungsvoll dies ist, so müssen wir uns doch vor Ueberschätzung hüten. Ist ein Gesetz doch immer nur Grundriß, Grundlage, Gerüst, in das der Lehrer den richtigen Geist hineintragen muß. Vornehmste Aufgabe des Gesetzes wird deshalb sein, dem Lehrer die Ausübung seines hohen

Amtes zu erleichtern und ihm vor allem keine unnötigen, hemmenden Fesseln anzulegen. Nur wenn die Schule lebendig und anpassungsfähig bleibt, wird sie die schwere Aufgabe, die ihr die Zukunft und eine im Unglück lebende Menschheit stellen, erfüllen können.

Der Regierungsrat hofft, daß die Vorlage im Frühling, spätestens im Sommer dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden könne. Regierungs- und Kantonsrat werden den an der Synode gefaßten Beschlüssen, denen die Bedeutung eines Gutachtens von Fachleuten zukommt, alle Aufmerksamkeit schenken.

Mit dem herzlichen Appell, der Vorlage Treue zu halten bis zur letzten Entwicklung und dem Hinweis, daß nur mit Hilfe einer geschlossenen und entschlossenen Lehrerschaft die Gesetzesvorlage aus der Abstimmung hervorgehen könne, wie sie es verdiene, schließt der Erziehungsdirektor seine mit reichem Beifall aufgenommenen Ausführungen.

Sämtlichen nun zur Diskussion stehenden Gesetzesparagraphen ging ein Kurzreferat und, wo es nötig war, ein Korreferat voraus. Wir verweisen hier auf den »Pädagogischen Beobachter« (Jahrgang 1943, Nummern 17—20) wo sie im Druck erschienen sind. Das Referat von Herrn H. Egg ist in der »Schweizerischen Lehrerinnenzeitung« (Jahrgang 1943/44, Nr. 1) nachzulesen. Da die Materie den Synodalen aus der Behandlung in den Kapiteln bekannt war, wurde die Diskussion in den wenigsten Fällen benützt.

Die Prosynode legte der Synode folgende §§ zur Stellungnahme vor:

- § 1: Zweckbestimmung der Volksschule. Referent: Rektor Dr. F. Enderlin, Zürich.
- § 6: Fakultatives oder obligatorisches 9. Schuljahr? Referenten: P. Hertli, Sekundarlehrer, Andelfingen, und H. Leber, Sekundarlehrer, Zürich.
- §§ 14, 26 und 38: Uebertrittsbestimmungen aus der Primar- in die Ober- und Sekundarschule. Referenten: R. Zuppinger, Sekundarlehrer, Zürich, und W. Oggenfuß, Primarlehrer, Zürich.
- § 66: Nicht-Wählbarkeit der verheirateten Lehrerin. Referent: H. Egg,Primarlehrer, Zürich.
- § 68: Volkswahl der Lehrer. Referent: Erziehungsrat H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich.
- § 107: Laien-Aufsicht. Referent: Dr. H. Keller, Sekundarlehrer, Winterthur.

F. Kern, Primarlehrer, Zürich, referierte über das noch ungelöste Problem der Abschlußklassen, zu dem die Synode keine Stellung bezog.

Zu besonderen Vorschlägen der sozialdemokratischen Lehrervereinigung referierten Erziehungsrat K. Huber, Sekundarlehrer, Zürich, und P. Hertli, Sekundarlehrer, Andelfingen.

- § 1 umschreibt den Zweck der Volksschule: »Sie bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische, geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder.« Die Prosynode hat einstimmig einem von Prof. Dr. W. Gut und Rektor Dr. F. Enderlin gestellten Zusatzantrag . . . »zu verantwortlichem Dienst in der Volksgemeinschaft« zugestimmt. P. Vollenweider, Primarlehrer in Zürich, wünscht eine Ergänzung des Gesetzestextes durch die Worte: . . . »und die religiös-sittliche Erziehung der Kinder.« Sein Antrag vereinigt in eventueller Abstimmung nur wenig Stimmen auf sich. In der Hauptabstimmung zieht die Synode mit überwiegendem Mehr den Antrag Enderlin dem Gesetzestext vor.
- § 6 der Gesetzesvorlage bestimmt: Die Schulpflicht kann durch die Gemeindeordnung auf 9 Jahre erweitert werden. Gemeinden, welche auf die Erweiterung verzichten, haben den Schülern Gelegenheit zu bieten, die Schule ein 9. Schuljahr zu besuchen.

Im Namen des Schulkapitels Zürich stellt H. Leber, Sekundarlehrer, folgende Anträge:

- § 6: Die Schulpflicht dauert 9 Jahre.
- § 23, neuer Absatz 2: Durch Beschluß der Gemeinde kann der wöchentliche Unterricht in der 3. Klasse der Oberschule auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verteilen sind, beschränkt werden. Das Winterhalbjahr soll in diesem Falle mindestens 23 Wochen umfassen.

Uebergangsbestimmungen: Neuer § nach 129: Zur Durchführung des Obligatoriums der 3. Klasse der Sekundarschule und zur Einführung der 3. Klasse an der Oberschule wird den Gemeinden eine Frist von 10 Jahren eingeräumt, vom Beginn des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Schuljahres an gerechnet.

Außer dem Schulkapitel Zürich war noch das Kapitel Uster für das Obligatorium des 9. Schuljahres eingetreten. Die Synode entscheidet sich mit 496: 477 Stimmen für die Einführung des obligatorischen 9. Schuljahres.

Die §§ 14, 26 und 38 regeln den Uebertritt von der Primarschule in die Ober- und Sekundarschule. Der Gesetzesentwurf sieht für den Eintritt in die Sekundarschule, nicht aber für die Oberschule eine Aufnahmeprüfung vor. Dem gegenüber stellt die kantonale Kommission folgenden Antrag:

§ 14. Am Schluß der 6. Klasse findet eine Abschlußprüfung statt, auf Grund derer über die Zulassung zur Probezeit in der Sekundar- und Oberschule entschieden wird. Der Erziehungsrat erläßt eine Promotionsordnung.

Die Reallehrerkonferenz will dem § 14 folgende Fassung geben:

Die Bestimmungen über die Zulassung der Schüler, welche das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben, zur Probezeit in der Sekundar- und Oberschule werden in einer Promotionsordnung festgelegt, die vom Erziehungsrat erlassen wird.

Im Kapitel Zürich hatte der Kommissionsantrag 325, der Antrag der Reallehrer-Konferenz 262 Stimmen auf sich vereinigt. Die übrigen Kapitel stimmten mit überwiegendem Mehr dem Antrag der Kommission zu. Die Prosynode entschied sich mit 11:8, die Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins mit 28:15 Stimmen für den Kommissionsantrag.

Die Abstimmung an der Synode ergab folgendes Bild: In eventueller Abstimmung waren für den Antrag der Kommission 267, für denjenigen der Reallehrer-Konferenz 709 Synodalen. In der Hauptabstimmung wurde der Antrag der Reallehrer-Konferenz mit großem Mehr dem Gesetzesentwurf vorgezogen.

§ 66 lautet: Verheiratete Frauen sind als vollamtlich beschäftigte Lehrerinnen nicht wählbar. Von den Kapiteln waren nur Meilen, Uster, Hinwil und Bülach mehrheitlich für diesen Paragraphen eingetreten, die Prosynode empfahl mit 17:6, die Delegiertenversammlung des K.L.V. fast einstimmig Streichung.

Die Synode entscheidet sich mit überwiegendem Mehr für Streichung des § 66, für die Beibehaltung stimmten 151 Synodalen.

§ 68 will den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern das Recht einräumen, die Volkswahl der Lehrer durch die Behördewahl zu ersetzen. Geschlossen nimmt die Synode gegen diese Art von »Rationalisierung der Demokratie« Stellung.

Zu § 75 ist von F. Huber, Meilen, folgender Ergänzungsantrag eingereicht worden:

Zürcherische Lehrkräfte an den Schweizerschulen im Ausland können zu den gleichen Bedingungen, wie sie für die Volksschullehrer im Kanton Zürich gelten, der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer beitreten.

Die Synode heißt den Antrag einstimmig gut. Die Art und Weise, wie er im Gesetz verankert werden soll, wird dem Regierungsrat überlassen.

Einstimmig spricht sich die Synode auch für die Beibehaltung der Aufsicht durch die Bezirksschulpflegen aus, wie sie in § 107 zum Ausdruck kommt.

Außer zu den von der Prosynode vorgelegten Paragraphen hatte die Synode zu folgenden Anträgen Stellung zu nehmen, die von der Sektion der Lehrer des V.P.O.D. und der sozialdemokratitischen Lehrervereinigung Zürich eingereicht wurden.

- § 2 gliedert die Volksschule in 3 Abteilungen:
- a) die Primarschule: 1.—6. Kl. und Abschlußklasse,
- b) die Oberschule: 7.—9. Kl.,
- c) die Sekundarschule: 7.—9. Kl.

Dem gegenüber stellte Erziehungsrat K. Huber im Namen der sozialdemokratischen Lehrervereinigung folgenden Abänderungsantrag:

Die Volksschule umfaßt:

- a) die Primarschule: 1.—6. Schulklasse, Abschlußklassen, Spezial- und Sonderklassen,
- b) die Sekundarschule: 7.—9. Schulklasse, sie gliedert sich in:
 - a) die Werkschule,
 - b) die Realschule.

Der Antrag erhält in der Abstimmung 93, der Text der Vorlage 458 Stimmen.

- § 4 bestimmt: Staat und Gemeinden errichten keine konfessionellen Schulen. Der auch von der Kommission gestellte Zusatzantrag: errichtet und unterstützt keine konfessionellen Schulen, vereinigt 364 Stimmen auf sich, für die Vorlage stimmen 146 Synodalen.
- In § 14 will W. Oggenfuß dem Schüler grundsätzlich das Recht geben, die 6. Primarklasse repetieren zu können. F. Kern weist darauf hin, daß dann jeder Schüler, dem der Sprung in die Oberstufe nicht gelinge, die 6. Klasse repetieren und sie als Sprungbrett benützen würde. Eine Ueberalterung der 6. Klasse wäre unvermeidlich. Mit großem Mehr entscheidet sich die Versammlung für die Fassung der Kommission:

Schüler, welche das Lehrziel der 6. Klasse nicht erreicht oder die Probezeit in der Sekundarschule nicht bestanden haben, werden in Abschlußklassen der Primarschule unterrichtet. Der Gegenantrag erhält 47 Stimmen.

§ 15 bestimmt die Stärke der Klassenbestände: Eine Klasse oder Abteilung soll in der Regel nicht mehr als 50 Schüler zählen. Der Antrag auf Festsetzung des Schülermaximums auf 40 wird mit starkem Mehr angenommen.

Der Antrag auf Herabsetzung der Pflichtstundenzahl der Volksschullehrer (§ 76) wird mit 207:159 Stimmen verworfen.

Der Streichungsantrag für die sogenannten Disziplinarparagraphen (§§ 88—97 und 106) erhält nur wenige Stimmen. Mit großem Mehr stimmt die Synode den Abänderungsanträgen der Kommission zu.

Damit nehmen die Verhandlungen nach 5¹/₂stündiger Beratung ihr Ende. In seinem Schlußwort stellt der Präsident fest, daß Kapitel und Synode grundsätzlich auf dem Boden der geplanten Reorganisation der Volksschule stehen. Das neue Gesetz bringt keinen Umbruch, wie ihn gewisse Herolde einer ganz neuen Zeit herbeisehnen. Dieser ist auch nicht nötig, denn die Erziehung unserer Jugend war und ist grundsätzlich verschieden von der gewisser anderer Länder. Unsere Schule hat nicht versagt. Es liegt daher kein Anlaß vor, vom eingeschlagenen Weg abzuweichen und uns auf fragwürdige Experimente einzulassen. Wir sind vom Krieg verschont geblieben. Klein sind, im Vergleich zu andern, die uns auferlegten Lasten. Möge daher dem Ausbau der Volksschule, über deren Dringlichkeit keine Zweifel bestehen, im Volke die nötige Opferbereitschaft begegnen! Mögen kleinere Differenzen in den Anschauungen, zum Wohle der heranwachsenden Jugend, zurücktreten, und möge so der in sich ausgeglichenen Vorlage zur Annahme verholfen werden!

Mit diesem Wunsche und dem Dank an die Erziehungsbehörde und die Kollegen aller Stufen für die geleistete wertvolle Mitarbeit schließt der Präsident die anregend und harmonisch verlaufene Tagung. W. Baumgartners »O mein Heimatland« verleiht ihr einen schönen Ausklang.

Küsnacht Zürich den 12. Oktober 1943.

Der Präsident: Dr. W. Schmid.

Der Aktuar: A. Surber.